

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
- Ordnungsverwaltung -  
Ausländerbehörde  
Markt 8  
99706 Sondershausen

## Antrag zur Verpflichtungserklärung

(bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen)

### Ich, der/die Unterzeichnende

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
Identitätsdokument/Aufenthaltstitel: \_\_\_\_\_  
wohnhaft in: \_\_\_\_\_  
Beruf: \_\_\_\_\_  
Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Anzahl der Familienangehörigen oder Personen, denen der Verpflichtungserklärende zum Unterhalt verpflichtet ist bzw. denen er Unterhalt gewährt:

### Ich verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde für:

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
Reisepass Nr.: \_\_\_\_\_  
wohnhaft in: \_\_\_\_\_  
Verwandtschaftsbeziehung zum Antragsteller: \_\_\_\_\_  
und folgende sie/ihn begleitende Person: \_\_\_\_\_

**Nach § 68 Aufenthaltsgesetz die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für die Ausreise zu tragen.**

Anschrift (PLZ, Ort, Straße) der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird, falls abweichend vom gewöhnlichen Wohnsitz des Antragstellers:

Einreise ab: \_\_\_\_\_ Datum, Unterschrift

#### Hinweis:

Das Bundesministerium des Inneren hat im November 1996 ein bundeseinheitliches fälschungssicheres Formular zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung herausgegeben und zugleich bestimmt, dass die zuständige Ausländerbehörde eine **Bonitätsprüfung anhand der Pfändungsfreigrenzen nach der Zivilprozessordnung (ZPO)** vornimmt und das Ergebnis der Verpflichtungserklärung vermerkt.

Folgende Unterlagen sind bei der Verpflichtung vorzulegen:

- Nachweis über Wohnraum (z. B. Mietvertrag, Grundbuchauszug)
- Einkommensnachweis / Bankguthaben (z. B. Lohn-/Gehaltsbescheinigungen)
- Meldebescheinigung
- Personalausweis/Reisepass
- 25,- EURO Gebühren

## **Merklblatt**

### **§ 66 AufenthG Kostenschuldner; Sicherheitsleistung**

- (1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.
- (2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen des § 64 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. <sup>2</sup>Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 64 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 64 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet:
  1. wer als Arbeitgeber den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
  2. ein Unternehmer, für den ein Arbeitgeber als unmittelbarer Auftragnehmer Leistungen erbracht hat, wenn ihm bekannt war oder er bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass der Arbeitgeber für die Erbringung der Leistung den Ausländer als Arbeitnehmer eingesetzt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
  3. wer als Generalunternehmer oder zwischengeschalteter Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehungen zu dem Arbeitgeber Kenntnis von der Beschäftigung des Ausländers hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
  4. wer eine nach § 96 strafbare Handlung begeht;
  5. der Ausländer, soweit die Kosten von den anderen Kostenschuldnern nicht beigetrieben werden können.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen haften als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- (4a) Die Haftung nach Absatz 4 Nummer 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach § 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 sowie seiner Meldepflicht nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 13 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung oder nach § 18 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nachgekommen ist, es sei denn, er hatte Kenntnis davon, dass der Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers gefälscht war.
- (5) <sup>1</sup>Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. <sup>2</sup>Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. <sup>3</sup>Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird.

### **§ 67 AufenthG Umfang der Kostenhaftung**

- (1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen
  1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
  2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie

3. sämtliche durch eine erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.
- (2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 66 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen
  1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,
  2. die bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und
  3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.
- (3) <sup>1</sup>Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 71 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand.

### **§ 68 AufenthG Haftung für Lebensunterhalt**

- (1) <sup>1</sup>Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. <sup>2</sup>Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Sie ist nach Maßgabe des **Verwaltungsvollstreckungsgesetzes** vollstreckbar. <sup>3</sup>Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.
- (3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) <sup>1</sup>Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. <sup>2</sup>Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.